

Beiblatt

Thüringer Ministerium für  
Soziales und Gesundheit  
Referat 47

Erfurt, 20.06.1995

## **Hinweise zur Antragstellung - investive Maßnahmen**

### **Prioritäteneinstufung investiver Vorhaben im Sport- und Spielstättenbereich**

Für die Aufnahme einer investiven Maßnahme in die Prioritätenliste ist in jedem Falle erforderlich, dass die Spiel- und Sportstätte in die Spiel- und Sportstätten-Leitplanung aufgenommen ist oder dass der vorhandene sportliche Bedarf die Aufnahme in die Spiel- und Sportstätten-Leitplanung rechtfertigt.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich folgende Prioritätenfolge:

1. Havariefälle und Sanierungsfälle, wenn der Aufschub der investiven Maßnahme später zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen würde.
2. Reparaturen und Instandsetzungen, wenn die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist und eine vorübergehende Schließung auf Grund des Bedarfs nicht vertreten werden kann, und Ersatzneubauten, wenn eine Schließung auf Grund des Bauzustandes oder aus anderen Gründen unabwendbar ist.
3. a) Investive Maßnahmen und bauliche Verbesserungen, ohne die der laufende Sport- und Spielbetrieb nur beschränkt oder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder nur mit unverhältnismäßigen laufenden Mehrkosten aufrechterhalten werden kann.  
b) Neuerrichtung und Erweiterung von Sport- und Spielstätten zum Ausgleich eines besonders großen regionalen Ungleichgewichts oder von besonders großer Bedeutung für eine Region.
4. a) Investitionen und bauliche Verbesserungen, die für einen normalen, den Anforderungen entsprechenden Standard erforderlich sind.  
b) Neuerrichtung und Erweiterung von Sport- und Spielstätten zum Ausgleich eines besonders großen Fehlbedarfs für Sportarten des Breiten-sports.

## SPORTFÖRDERUNG DES LANDKREISES SÖMMERDA

---

### 5. Alle übrigen investiven Vorhaben.

Bei den Prioritätsstufen 3 und 4 sind die Mittel zwischen Instandsetzungen und Neuerrichtungen der jeweils gleichen Prioritätsstufe angemessen zu verteilen.

Bei der Einstufung der Prioritäten nach diesen Kriterien ist zu beachten, dass Maßnahmen

- von erheblicher sportpolitischer Bedeutung für das Land,
- zur Förderung der sportlichen Betätigung breiter Bevölkerungskreise, insbesondere der Jugend,
- zur Förderung der sportlichen Betätigung von Gruppen mit besonderen Problemen,
- von erheblicher Bedeutung für die regionale wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für den Fremdenverkehr,
- bei erheblicher Eigenleistung freier Träger oder bei erheblicher Mitfinanzierung durch andere Zuschussgeber eine höhere als die nach dieser Definition festzusetzende Priorität erhalten können.

Maßnahmen mit besonders kosten- und kapitalaufwendigen Sportarten oder in Sportarten, die in der Regel gewerblich angeboten werden, oder die vor allem einen Hobby- oder Geselligkeitswert haben, können zurückgestellt oder von einer höheren Eigenleistung der Sportorganisation abhängig gemacht werden.